

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2007

30. November 2007

Nr. 9

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Störmanns Hof –Seniorenheim-Gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe
- 2 Bekanntmachung betr. Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr
- 3 Bekanntmachung betr. Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz
- 4 Bekanntmachung über den Abschluss der Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen
- 5 Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung vom 20.11.2007 zur Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001
- 6 Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser –Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007
- 7 Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007
- 8 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 28.11.2001
- 9 Bekanntmachung der XV. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 20.12.1985
- 10 Bekanntmachung der IX. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) –Abfallentsorgungssatzung- vom 18.12.1998
- 11 Bekanntmachung des II. Nachtrages zur Kurbeitragsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 12 Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.12.2007 im Gemeindeteil Eslohe

B e k a n n t m a c h u n g

des Jahresabschlusses 2006

Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim –

Gemeinnützigen

Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 13.09.2007 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2006 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 155.779,75 wie folgt aufzuteilen: 38.800 € Mittelweitergabe an den Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Eslohe „BgA Esselbad Eslohe“ und den Restbetrag in die Gewinnrücklage einfließen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30.11.2007 bis 14.12.2007 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris-Revisions-GmbH in Köln hat am 14.05.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – des Störmanns Hofes – Seniorenheim – gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe (Sauerland), unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäfts-

tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

59889 Eslohe, 06.11.2007

gez.
Weber
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 06.11.2007

Der Betriebsleiter

gez.

Dünnebacke

Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckwidmung des Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz.

Auf dem im Eigentum der Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim stehenden Teil des Wirtschaftsweges Gemarkung Salwey, Flur 8, Flurstück 212 tlw., Lage: Am Sportplatz in Kückelheim zwischen der Franziskusstraße und der Straße Am Sportplatz ruht nach dem Rezess nebst Nachtrag I über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Kückelheim, Aktenzeichen K.185, vollzogen am 05.08.1921, bestätigt am 31.12.1923, die Zweckwidmung als Wirtschaftsweg.

Es ist beabsichtigt, für diese Wegeparzelle in einer Länge von ca. 130 m die Zweckwidmung aufzuheben und das Wegestück in das Eigentum der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zu überführen. Anschließend soll eine Widmung als öffentliche Straße erfolgen.

Die Gesamtheit der Beteiligten der Separation der Ortsgemeinde Kückelheim wird hiermit aufgefordert, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Aufhebung der Zweckwidmung bis zum 31.12.2007 bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer 19, Schultheißstr. 2 in 59889 Eslohe, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden und zu begründen. Dort kann auch der entsprechende Plan eingesehen werden.

Eslohe, 29.11.2007
Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dünnebacke

B e k a n n t m a c h u n g

über den Abschluss der Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen

Gemäß Abschnitt 108 Abs. 9 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Gemeinde Eslohe (Sauerland) im Oktober 2007 die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 abgeschlossen hat. Ein Arbeitnehmer hat vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn seines Dienstverhältnisses die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm diese nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist.

Die Lohnsteuerkarte kann beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beantragt werden.

Eslohe, den 28.11.2007

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Weber

I. Nachtragssatzung

vom 20.11.2007

zur Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls,
den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001

Gemäß § 12 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998 S. 122 – SGV. NW 213) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz wird auf 18,00 € festgesetzt.

Artikel II

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstausfellersatz den Betrag von 36,00 € je Stunde überschreiten.

Artikel III

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 20.11.2007

gez.
Weber
Bürgermeister

S a t z u n g

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in der Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in den Orten Eslohe, Sieperting -Am Hammer-, Bremscheid, Kückelheim, Oberlandenbeck, Lüdingheim, Gewerbepark Bremke (Stakelbrauk), In der Marpe, Landenbeck, Obermarpe und Isingheim mit Trink- und Brauchwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Satz 1 versorgten Gebiet liegt, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen (Dienstbarkeiten pp.) oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Abs. 4 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu ersetzen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Gemeinde festgesetzt.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. bei Herstellung einer Straße mit Versorgungsanlagen zur Vermeidung späterer Beschädigungen) dies erfordern.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 **Verjährung**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Der Grundstücksanschluss von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks ist Bestandteil des Verteilungsnetzes.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde entsprechenden Betrag zu erstatten.

6. Im Falle des § 3 Absatz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten einen Monat vor Baubeginn zu stellen. Im Übrigen ist der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden bis einschließlich Wasserzähler ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Haus- und Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsleitung in der Straße habe und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW - oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Haus- und Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Anschlussbeitrag, Kostenersatz und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag, Kostenersatz für Hausanschlüsse sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 OWiG festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 29 Aushändigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen ebenfalls auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1981 in der Fassung der V. Nachtragsatzung vom 15.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

gez.

Weber
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.11.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW: S. 15) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW: 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
 - c) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt, höchstens jedoch die Fläche von der Straßenbegrenzung bis zu einer Tiefe von 40 m,
- 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan die bauliche,

gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt, höchstens jedoch die Fläche von der Straßenbegrenzung bis zu einer Tiefe von 40 m,

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung nach den Ziffern 1, 2, 3a und 3b sind nicht anzuwenden bei Grundstücken, die über 40 m Tiefe hinaus bebaut sind; in diesen Fällen endet die anrechenbare Grundstücksfläche hinter dem Ende des zulässigen Baukörpers.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	120 v. H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	140 v. H.
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
6. für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v. H.

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.

Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Sind die ermittelten Geschossezahlen im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen tatsächlich überschritten, so ist für diese Grundstücke die tatsächliche höhere Geschossezahl maßgebend.

- (4) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschossezahl, so ist die höchste vorhandene Geschossezahl zugrunde zu legen.

Ist aufgrund der Besonderheiten des Bauswerks eine Geschossezahl nicht feststellbar, werden jede angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoss gerechnet.

- (5) Die in Absatz (2) genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebiete um 30 v. H. Das gleiche gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Gewerbe- und Industriegebieten sowie in unbepflanzten Gebieten, wenn auf dem Grundstück überwiegend eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorhanden ist.

- (6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird eine zweigeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt. Das Gleiche gilt bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als

Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung einer Geschosszahl ausgewiesen sind; soweit allerdings die Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze, Kinderspielplätze und sonstige Anlagen zulässt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in nur einer Ebene genutzt werden können, ist eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde zu legen.

- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,00 €/m² zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3/5 m ³	7/10 m ³	20 m ³	30 m ³	100 m ³
QN 2,5	QN 6	QN 10	QN15	QN 40
6,20 €	12,50 €	25,00 €	37,00 €	123,00 €

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 0,75 €.

(5) Neben den im § 8 festgesetzten Gebühren erhebt die Gemeinde für den Ruhrverband nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend den Bau der Biggetalsperre - Biggetalsperrengesetz - vom 10.07.1956 (GV. NW. S. 191) in der zurzeit geltenden Fassung den Biggebeitrag in der durch § 10 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Höhe.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Hat ein Wasserzähler versagt oder ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der evtl. Änderung des Verbrauchsgewohnheiten sowie der begründeten Angaben des Wasserabnehmers zu schätzen.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Bei Abnahme vom Bauwasser usw. aus Hydranten wird der Verbrauch bis zum Einbau eines Wassermessers geschätzt.

(2) Die Entnahme ist grundsätzlich vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch einmal jährlich ablesen. Auf die Gebühren gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5 sind unter Zugrundelegung der Jahresverbrauchsmenge des vorausgegangenen Jahres vierteljährliche Abschlagszahlungen für den Wasserverbrauch des laufenden Jahres zu leisten. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser. Die Jahresabschlussrechnung wird mit der ersten Fälligkeit des Jahresgrundbesitzabgabenbescheides fällig.
- (2) Lässt sich die Wasserverbrauchsmenge des vorausgegangenen Jahres nicht feststellen, werden die Abschlagszahlungen nach Maßgabe des mutmaßlichen Verbrauchs erhoben.
- (3) Werden im laufenden Jahr wesentliche Änderungen gegenüber der Jahresverbrauchsmenge des Vorjahres festgestellt, kann die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen entsprechend den Änderungen neu festgesetzt werden.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Als Hausanschluss gilt die Wasserleitung ab der privaten Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers bis zur Wasseruhr im Gebäude.

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16 Übergangsregelung

Die bisherige Aufwandsersatzregelung nach § 15 der in der Beitrags- und Gebührensatzung bis zum 31.12.2000 gültigen Fassung gilt über diesen Zeitpunkt hinaus für diejenigen beitragspflichtigen Grundstücke hinsichtlich des Kostenersatzes für die erstmalige Verlegung des Grundstücksanschlusses weiter, für die nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht eine Anschlussbeitragspflicht entstanden ist, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, und der tatsächliche Haus- und Grundstücksanschluss noch nicht verlegt ist.

Als Grundstücksanschluss gilt die Wasserleitung von der Hauptleitung in der Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 17 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zuzuschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 04.12.1978 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

gez.
Weber
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung
vom 26.11.2007
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 beträgt je m³ Abwasser 3,59 €.

Artikel II

§ 8 Abs. 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

(9) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Ruhrverband unmittelbar Beiträge entrichten, ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 um 2,24 €/m³ auf 1,35 €/m³. Dies gilt nicht, wenn und soweit der vom Gebührenpflichtigen zu zahlende Ruhrverbandsbeitrag auf Fakten beruht, die mit der in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge nicht im Zusammenhang stehen oder es sich um einen B-Beitrag nach der Satzung des Ruhrverbandes handelt.

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

gez.

Weber
Bürgermeister

XV. Nachtragssatzung
vom 26.11.2007
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 20.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 / BGBl. III/FNA 2129-27-2), sowie der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 15.11.2007 folgende XV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 77,59 € je m³ abgefahrenem Grubeninhalt.

Artikel II

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

gez.
Weber
Bürgermeister

IX. Nachtragssatzung
vom 26.11.2007
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), der §§ 1 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende IX. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 7 Buchstabe k wird in die Abfallentsorgungssatzung eingefügt:

- k) Für Wohngrundstücke, auf denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, auf denen aber hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung anfallen (z.B. bei Wochenendhäusern oder Gebäuden, die renoviert werden), wird ein Einwohnergleichwert festgesetzt und die Anzahl der Entleerungen der Restabfalltonne berechnet.

1 EGW

Artikel II

Diese IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

gez.
Weber
Bürgermeister

**II. Nachtrag zur
Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S.644) in der Fassung der Berichtigung vom 06. Januar 2005 (GV NRW S15) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW S.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S.228) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,25 €.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird durch Lösen der Kurkarte bei der Kurverwaltung entrichtet. Er beträgt während des ganzen Jahres je Tag und Person 1,25 EUR.

**Artikel III
In-Kraft-Treten**

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung über die Festsetzung der Kurbeiträge der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 26.11.2007

Weber
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.12.2007 im Gemeindeteil Eslohe

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 02.12.2007, im Gemeindeteil Eslohe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort angegebenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Eslohe, den 15.11.2007

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. W e b e r